

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Einladung Ausschüsse	2
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 2 Bericht der Verwaltung	4
Vorlage FB II/3386/2018	4
TOP Ö 3 Sachstandsbericht gemeinsames Archiv der Städte Hückeswagen und Wipperfürth	5
Vorlage FB II/3380/2018	5
Archivbenutzungssatzung FB II/3380/2018	8
TOP Ö 4 Schulgebäudeplanung - Umbau Montanusschule	13
Vorlage FB II/3385/2018	13
TOP Ö 5 Satzungsänderung Offene Ganztagschulen	15
Vorlage FB II/3383/2018	15
Synopse Satzung OGS 2018 FB II/3383/2018	17
TOP Ö 6 Stadtbibliothek - Jahresbericht 2017	24
Vorlage FB II/3382/2018	24



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport** am Donnerstag, dem 01.02.2018, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet in der Aula der städtischen Realschule, Kölner Str. 53 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|---|------------------------|
| 1 | Fragestunde für Einwohner | |
| 2 | Bericht der Verwaltung | FB II/3386/2018 |
| 3 | Sachstandsbericht gemeinsames Archiv der Städte
Hückeswagen und Wipperfürth
- Archivbenutzungssatzung | FB II/3380/2018 |
| 4 | Schulgebäudeplanung - Umbau Montanusschule | FB II/3385/2018 |
| 5 | Satzungsänderung Offene Ganztagschulen | FB II/3383/2018 |
| 6 | Stadtbibliothek - Jahresbericht 2017 | FB II/3382/2018 |
| 7 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | |
|---|---------------------------|
| 1 | Mitteilungen und Anfragen |
|---|---------------------------|

Mit freundlichen Grüßen

Gesehen:

Frank Moritz

Bürgermeister o.V.i.A.

Mitgliederliste

des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport zur Sitzung am 01.02.2018
um 17:00 Uhr in der Aula der städtischen Realschule, Kölner Str. 53.

Vorsitzender

Moritz, Frank

CDU

Bürgermeister

Persian, Dietmar

Mitglieder

Becker, Jürgen

SPD

Gembler, Regine

SPD

Kewel, Alexandra

UWG

Kloppenburg, Jörg

FDP

Leonhardt, Tanja

FaB

Meine, Martin

SPD

Pohl, Andreas

CDU

Sabelek, Egbert

B 90/Grüne

Ullrich, Pascal

CDU

von der Neyen, Marc

CDU

Beratende Mitglieder

Grobe, Jutta

kath. Kirche

Suder, Klaus-Peter Pfarrer, evang.

evang. Kirche

von der Verwaltung

Binder, Annette

Kirch, Michael

Klewinghaus, Dieter

Sachverständige

Bütow, Christine

Mittendrin e.V.

Klur, Christiane

Realschule

Löwy, Jürgen

Stadtsportverband

Mohr, Renate

Förderschule Nordkreis (EKS)

Noppenberger, Stefan

Stadtkulturverband

Paradies, Claudia

GGs Wiehagen

Püschel, Gerd

Montanusschule

Sträter, Claudia

Löwen-Grundschule

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Annette Binder



Vorlage

Datum: 11.01.2018
Vorlage FB II/3386/2018

TOP	Betreff Bericht der Verwaltung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	01.02.2018	öffentlich

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung ist bei TOP 5 „Mitteilungen und Anfragen“ die Situation in den Toiletten der Löwen-Grundschule, insbesondere der unangenehme Geruch angesprochen worden. Die angekündigte spezielle Grundreinigung ist mittlerweile durchgeführt worden. In diesem Zusammenhang ist noch ein technisches Problem an der Abflussanlage behoben worden.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Annette Binder

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Annette Binder



Vorlage

Datum: 11.01.2018
Vorlage FB II/3380/2018

TOP	Betreff Sachstandsbericht gemeinsames Archiv der Städte Hückeswagen und Wipperfürth - Archivbenutzungssatzung
Beschlussentwurf: Der Ausschuss nimmt den Bericht und die Archivbenutzungssatzung des gemeinsamen Archivs vom 20.12.2017 zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	01.02.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Das gemeinsame Archiv der Hansestadt Wipperfürth und der Schloss-Stadt Hückeswagen besteht in der heutigen Form seit dem 01.06.2016 und hat sich am Standort in der Michaelstraße 2 etabliert. Es bestehen für beide Bereiche gute Voraussetzungen, die es ermöglichen, für beide Kommunen eine strukturierte und flächendeckende Überlieferungsbildung, sowohl im amtlichen als auch im nichtamtlichen Bereich, zu garantieren. Ebenfalls wird das gemeinsame Archiv von geschichtsinteressierten Bürgerinnen und Bürgern beider Kommunen genutzt und anerkannt. Dies wird auch durch die Erweiterung der allgemeinen Öffnungszeiten des gemeinsamen Archivs begünstigt. Die schon bestehenden Öffnungszeiten (montags, dienstags und donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr) wurden um den 1. und 3. Donnerstag von 16.00 – 18.00 Uhr erweitert.

IST-Stand des gemeinsamen Archivs Wipperfürth-Hückeswagen

1.) Hansestadt Wipperfürth

Das Archiv der Hansestadt Wipperfürth ist seit dem letzten Sachstandsbericht neu strukturiert und organisiert worden und verfügt mittlerweile über die im Archivwesen vorhandenen und geforderten Standards. Seit Januar 2017 besteht auch für die Mitarbeiter des Stadtarchivs Wipperfürth die Möglichkeit die Archivalien mithilfe der Archivsoftware FAUST zu erfassen. Frau Zeppenfeld hat Archivbestände und Klassifikationen gebildet, welche für die Verzeichnung der Archivalien eine Grundvoraussetzung darstellen. Diese werden nach und nach im Zuge der Archivalienverzeichnung gefüllt.

Das Historische Archiv, welches in der Vergangenheit im Tresor des Rathauses lagerte, ist durch das Stadtarchiv im Juli diesen Jahres übernommen und am neuen Standort eingelagert worden. Hier werden die Altbestände sukzessive technisch bearbeitet und erfasst. Ebenfalls wurden die Personenstandsregister, welche durch das Personenstandsgesetz bereits freigegeben waren, vom Standesamt der Hansestadt Wipperfürth übernommen. Diese Personenstandsregister wurden durch den Bergischen Geschichtsverein, Abteilung Bensberg digitalisiert und stehen den Nutzern des gemeinsamen Archivs zur Recherche der Familiengeschichte am Benutzer-PC zur Verfügung.

Die Bewertung der Altregistratur der Hansestadt Wipperfürth, welche in einem Kellerraum der Konrad-Adenauer-Hauptschule auf 650 lfm lagerte, stellte für die Mitarbeiter des Stadtarchivs ein Großprojekt dar. Vom 31.08.2016 bis 30.03.2017 sind insgesamt 2.818 kontaminierte Akten bewertet worden. Diejenigen Akten, welche durch die Archivmitarbeiter als „archivwürdig“ bewertet wurden, wurden von April bis Juni durch das Zentrum für Bucherhaltung in Leipzig mechanisch gereinigt. Seit Juni diesen Jahres werden die gereinigten Akten sukzessive technisch bearbeitet und erfasst.

2.) Schloss-Stadt Hückeswagen

Das Archiv der Schloss-Stadt Hückeswagen verfügt, ebenso wie das Stadtarchiv der Hansestadt Wipperfürth, über die im Archivwesen vorhandenen und geforderten Standards. Frau Elisabeth Müller, die seit 2009 für das Stadtarchiv Hückeswagen zuständig ist, bearbeitet derzeit die umfangreiche Freihandbibliothek, welche den Benutzer im Lesesaal zur Verfügung steht.

Die Titel werden allesamt mit der Archivsoftware FAUST erfasst und klassifiziert. Somit wird die Recherchierbarkeit aller vorhandenen Titel erreicht, was wiederum für die Benutzung einen maßgeblichen Faktor darstellt.

Im Bereich der Familienforschung verfügt das Stadtarchiv Hückeswagen seit März 2017 über eine Genealogie-Software, welche die Familienforschung Hückeswagener Familien bis in das Jahr 1666 ermöglicht. Dieser Datenbestand wurde durch den Hückeswagener Ahnenforscher Fredi K. Roß erstellt und zusammengetragen. Der Datenbestand umfasst insgesamt ca. 70.000 Personen und 22.000 Familien, welche u.a. als Ahnentafeln dargestellt werden können.

Außerdem stehen ebenfalls die Personenstandsregister in digitalisierter Form zur Verfügung.

Aktuelle Kennzahlen

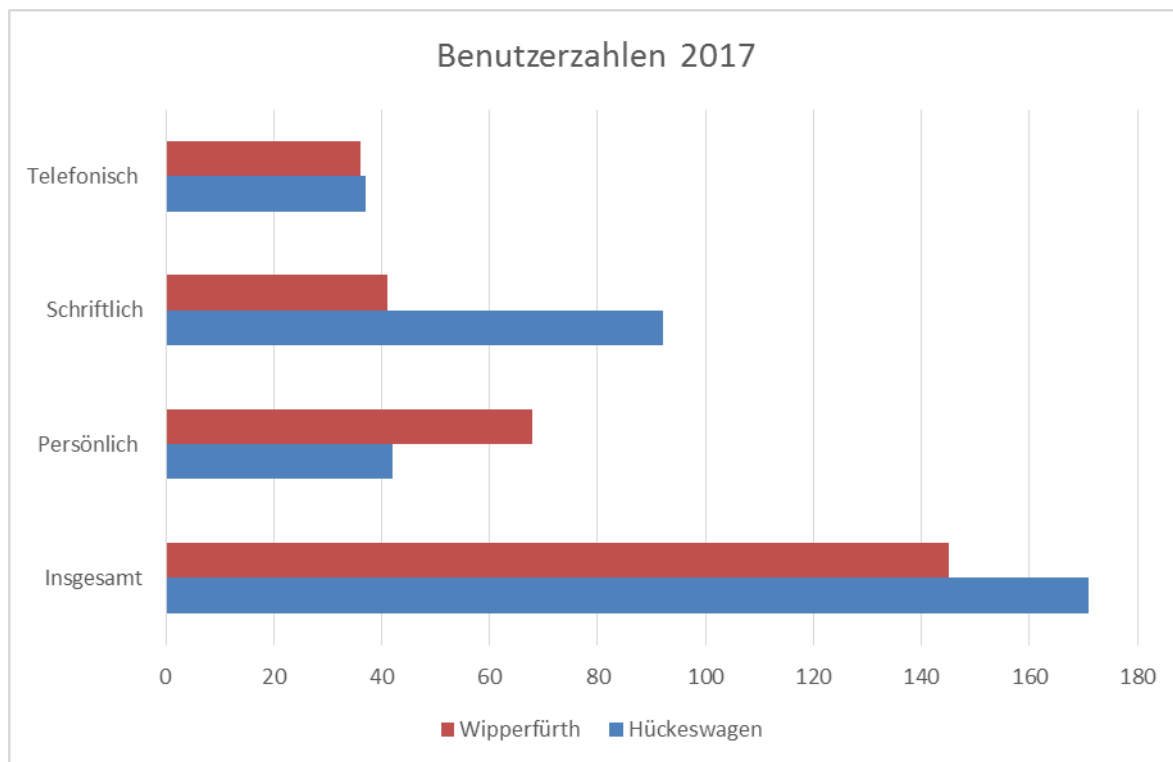
1.) Erfassungsstand

Bereich	Insgesamt
Wipperfürth	2.337 Verzeichnungseinheiten
Hückeswagen	7.312 Verzeichnungseinheiten

Die Verzeichnungseinheiten umfassen unterschiedliche Archivaliengattungen. Zu diesen zählen: Akten, Karten, Urkunden, Foto, Glasplatten, Postkarten, Drucksachen, Zeitungen und auch elektronische Datenträger.

2.) Besucherzahlen

	Insgesamt	Persönlich	Schriftlich	Telefonisch
Hückeswagen	171	42	92	37
Wipperfürth	145	68	41	36



Im Frühjahr 2018 soll ein Tag der offenen Tür im Stadtarchiv stattfinden (voraussichtlich am Sonntag, 18.3.2018 von 13 bis 16 Uhr), es erfolgt eine Einladung.

Archivbenutzungssatzung

Der Rat der Stadt Wipperfürth hat am 19.12.2017 eine “Satzung über die Unterhaltung und Benutzung des gemeinsamen Archivs Wipperfürth/Hückeswagen (Archivbenutzungssatzung)” beschlossen.

Diese ersetzt die bisherige Archivbenutzungssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen. Sie ist zur Kenntnisnahme als Anlage beigefügt.

Die Satzung entspricht im Wesentlichen der Hückeswagener Satzung, sie enthält zusätzlich noch Gebührenregelungen für spezielle Archivtätbestände.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Annette Binder

Anlagen:

Satzung über die Unterhaltung und Benutzung des gemeinsamen Archivs Wipperfürth / Hückeswagen (Archivbenutzungssatzung)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Unterhaltung und Benutzung des gemeinsamen Archivs Wipperfürth/Hückeswagen (Archivbenutzungssatzung)

§ 1

Aufgabe und Stellung des gemeinsamen Archivs

- (1) Die Hansestadt Wipperfürth und die Schloss-Stadt Hückeswagen unterhalten ein gemeinsames Archiv.
- (2) Das gemeinsame Archiv hat die Aufgabe, alle in den Verwaltungen anfallenden Unterlagen i.S.v. § 2 Abs. 1 ArchivG NRW, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu bewerten und solche von bleibendem Wert zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen und nutzbar zu machen. Das gemeinsame Archiv sammelt außerdem Unterlagen, die für die Geschichte und Gegenwart der Städte Wipperfürth und Hückeswagen bedeutsam sind und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das gemeinsame Archiv berät die städtischen Stellen bei der Schriftgutverwaltung.
- (4) Das gemeinsame Archiv fördert die Erforschung und Kenntnisse der Stadtgeschichte.

§ 2

Art der Benutzung

- (1) Jeder hat nach Maßgabe dieser Archivbenutzungssatzung und des ArchivG NRW das Recht, Archivgut des gemeinsamen Archivs Wipperfürth/Hückeswagen auf Antrag zu nutzen, soweit sich aus den Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Zur Benutzung können unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes
 - a. Archivalien im Original oder
 - b. Kopien, Abschriften, Mikrofile oder Digitalisate bereitgestellt werden oder
 - c. Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen alter Handschriften, besteht kein Anspruch.
- (4) Die Einsichtnahme in Archivalien oder Unterlagen des gemeinsamen Archivs ist im Rahmen der Bestimmung dieser Archivbenutzungssatzung gebührenfrei.

§3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Dabei müssen die Benutzer Angaben zu ihrer Person und zum Benutzungszweck machen und schriftlich erklären, dass sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten, Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten und die Archivbenutzungssatzung einhalten werden.
- (2) Die Benutzung des Archivs kann außer aus den in § 6 Abs. 2 ArchivG NW genannten Gründen eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a. der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Archivbenutzungssatzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - b. der Ordnungszustand oder Erhaltungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - c. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - d. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
 - a. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - b. Nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten, oder
 - c. Der Benutzer gegen die Archivbenutzungssatzung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält
 - d. Der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritte nicht beachtet.
- (4) Entsprechend § 10 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 5 ArchivG NRW sind Nutzer des gemeinsamen Archivs Wipperfürth/Hückeswagen verpflichtet, von einer gedruckten oder elektronischen Publikation, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des gemeinsamen Archivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem gemeinsamen Archiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

§ 4

Schutzfristen

Die Schutzfristen ergeben sich aus § 7 ArchivG NRW. Über Anträge auf Nutzung von Archivgut nach § 7 Abs. 6 ArchivG NRW entscheidet die Archivleitung.

§ 5

Vorlage von Archivgut

- (1) Das Archivgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Das Archiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

- (3) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen, zu trinken. Taschen und Mäntel sollen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden.
- (4) Archivgut ist sorgfältig zu behalten und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie es vorgelegt wurde, spätestens am Ende der Öffnungszeit wieder zurückzugeben. Jede Veränderung an den Vorlagen ist untersagt.
- (5) In Ausnahmefällen kann Archivgut zur Benutzung in anderen öffentlichen Archiven und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.
- (6) Die vorstehende Regelung gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6

Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des gemeinsamen Archivs verursachten Schäden. Die gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 7

Reproduktionen

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können im begrenzten Umfang gegen Gebühren Kopien angefertigt werden, soweit dies der Erhaltungszustand der Archivalien zulässt.
- (2) Sind Archivalien oder andere Unterlagen verfilmt oder digitalisiert, werden in der Regel Dateikopien, Dateiausdrucke oder Rückvergrößerungen der Filmaufnahmen ausgegeben.
- (3) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle und des gemeinsamen Archivs zulässig.

§ 8

Gebühren

- (1) Für besondere Leistungen des gemeinsamen Archivs Wipperfürth/Hückeswagen werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Hansestadt Wipperfürth und der Schlossstadt Hückeswagen Gebühren erhoben.

a. Fotokopien und Ausdrucke	
für die ersten 10 jeweils	0,70 Euro
ab der 11. Seite jeweils	0,40 Euro

Abweichend davon werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| b. Für Fotokopien aus oder von Archivalien
pro Seite (DIN A 4 oder DIN A 3) | 1,00 Euro |
| c. für die Bereitstellung digitaler Bild- oder Bildtextdateien,
pro Datei und bei mehrseitigen Dateien pro Seite | 1,00 Euro |
| - Grundgebühr pro Auftrag | 4,00 Euro |

(2) Bei der Nutzung von Zivil- und Personenstandsregistern im gemeinsamen Archiv Wipperfürth/Hückeswagen werden außerdem folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a. bei Fotokopien aus Zivil- und Personenstandsregistern zusätzlich
zur Gebühr nach Abs. 1 a) Grundgebühr pro Auftrag | 5,00 Euro |
| b. pro Beglaubigung | 3,00 Euro |
| c. bei der Beantwortung familienkundlicher Anfragen
nach Rechercheaufwand pro angefangene halbe Stunde | |
| - bei privaten Anfragen | 10,00 Euro |
| - bei kommerziellen oder Erbenermittlungsfragen | 24,00 Euro |

(3) Vom Stadtarchiv zu erhebende Gebühren können in den folgenden Fällen ermäßigt oder erlassen werden:

- a. Gebühren können für Schülerinnen, Schüler und Studierende sowie Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW um die Hälfte ermäßigt werden.
- b. Gebühren können erlassen werden, wenn die Archivnutzung im Rahmen von Unterrichts- oder Lehrveranstaltungen oder im Rahmen schulischer Projekte oder Wettbewerbe geschieht, wenn sie der Herausgabe einer stadtgeschichtlichen Publikation durch einen gemeinnützigen Verein dient. Archivnutzungen durch städtische Verwaltungsstellen, Ratsfraktionen, städtische Betriebe, städtische Schulen der Hansestadt Wipperfürth und der Schlossstadt Hückeswagen sowie im Zuge der Amtshilfe sind gebührenfrei.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Archivbenutzungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Archivbenutzungssatzung der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 20.12.2017

(Michael von Rekowski)
-Bürgermeister-

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Annette Binder



Vorlage

Datum: 10.01.2018
Vorlage FB II/3385/2018

TOP	Betreff Schulgebäudeplanung - Umbau Montanusschule
Beschlussentwurf: Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	01.02.2018	öffentlich

Sachverhalt:

Der Rat hat am 28.11.2017 seinen Beschluss vom 29.9.2015 bekräftigt, dass das Gebäude der Montanusschule zur Aufnahme von Haupt- und Realschule umgebaut und erweitert werden und dass die Löwen-Grundschule im Anschluss in das Gebäude der Realschule ziehen soll. Die Planungen sollen nun ohne weitere Verzögerungen vorangetrieben werden.

In der Ratssitzung am 15.12.2017 hat der Rat den Planungsauftrag bis zur Genehmigungsplanung (Leistungsphase 1 – 4 nach HOAI) für den Umbau und die Erweiterung der Montanusschule an die Zacharias Planungsgruppe vergeben.

Am 15.1.2018 hat ein erster Termin des Arbeitskreises Schule stattgefunden, der aus Vertretern der Fraktionen, Verwaltungsmitarbeitern, Schulleitungen von Haupt- und Realschule und Herrn Paul vom Planungsbüro Zacharias besteht.

In der Sitzung erfolgt ein Sachstandsbericht.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Annette Binder

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Annette Binder



Vorlage

Datum: 04.01.2018
Vorlage FB II/3383/2018

TOP	Betreff Satzungsänderung Offene Ganztagschulen
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Änderung der Satzung der Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ gemäß der beigefügten Anlage.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport Rat	01.02.2018	öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund einiger Kündigungsfälle im vergangenen Jahr sowie eines Rechtsstreites in der Gemeinde Marienheide, hat die Stadtverwaltung im Herbst 2017 das Rechtsanwaltsbüro Lenz und Johlen damit beauftragt, die aktuelle „Satzung der Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich““ zu überprüfen.

Die Empfehlungen des Rechtsanwaltes sind eingearbeitet worden. Es handelt sich im Wesentlichen um Umformulierungen, die den jeweiligen Sachverhalt eindeutiger beschreiben sollen.

In der Anlage ist eine Synopse beigefügt.

An der Beitragsstaffel soll sich aktuell nichts ändern.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Annette Binder

Anlagen:

- Satzung der Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“
- Synopse mit Änderungsvorschlägen

Satzung der Stadt Hückeswagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 8. Dezember 1998 (BGBl I S. 3546), des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 9. Juni 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:	Vorschläge Änderungen Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), der §§ 24 und 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 8. Dezember 1998 (BGBl I S. 3546), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 1. März 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:
§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich (1) Die Stadt Hückeswagen richtet bei Bedarf „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ an ihren Grundschulen ein. (2) Die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines	§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich (1) Die Schloss-Stadt Hückeswagen richtet bei Bedarf „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ an ihren Grundschulen ein, welche sie als Schulträgerin in Kooperation mit den Schulleitungen und ggfs. externen Partnern betreibt.

Schuljahres. (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagsschule“.	
§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Hückeswagen. Mit Abschluss dieses Vertrages erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an. (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (1. Schultag bis letzter Ferientag vor dem darauf folgenden Schuljahr) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird. (3) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagsschule“ nicht berührt. (4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z.B. Umzug des Kindes – verbunden mit einem Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe).	§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Schloss-Stadt Hückeswagen. Satz 2 entfällt (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (1. Schultag bis letzter Ferientag vor dem darauf folgenden Schuljahr) und verlängert sich automatisch, wenn der Betreuungsvertrag für das Kind nicht bis zum 31.03. des laufenden Schuljahres schriftlich gegenüber der Schloss-Stadt gekündigt wurde; für einen fristgerechten Zugang der Kündigung ist der Eingang bei der Stadtverwaltung entscheidend. (3) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagsschule“ nicht berührt. Wird trotz Anmeldung das Angebot der Offenen Ganztagsschule nicht genutzt, so befreit dies nicht von der Beitragspflicht.

(5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden die Kooperationspartner, Schulleitung und Schulträger gemeinsam.	
§ 3 Elternbeiträge (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Er darf den vorgeschriebenen Höchstbetrag pro Monat und Kind nicht übersteigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit maßgebend. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeit mit Ausnahme von drei Wochen in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie eventuell an weiteren vereinbarten Tagen abgegolten. Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der Offenen Ganztagschule obliegt den Eltern. (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Die Pflegeeltern haben einen Elternbeitrag zu leisten, der sich aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei	

denn es ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. (3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hückeswagen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. (4) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt. (5) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben. (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. (7) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. (8) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages. (9) Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrages.	

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Höhe der Freibeträge ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte

laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.	
§ 5 Ermäßigungen, Befreiungen (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagsschule“, so werden für das zweite und jedes weitere Kind keine Beiträge erhoben. (2) Eine Senkung des Elternbeitrages in Form eines Erlasses oder Teilerlasses ist, aufgrund der jeweiligen wirtschaftlichen Situation oder in Fällen, bei denen ein besonderer Förderungsbedarf besteht, möglich, sofern dieser von der Schule begründet und vom Kreisjugendamt anerkannt wird. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/ Befreiungsgrundes der Stadt Hückeswagen unverzüglich mitzuteilen.	
§ 6 Fälligkeit (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.	§ 6 Fälligkeit (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt; die Beiträge sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. jeden Monats im Voraus fällig. Wird ein Kind während des Schuljahres in die Offene Ganztagsschule aufgenommen, ergeht ein

(2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Hückeswagen unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen. Der Beitrag für das Mittagessen wird in der jeweiligen Schule festgelegt und ist dort zu entrichten. (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.	Beitragsbescheid für die verbleibende Zeit des Schuljahres; im Übrigen bleibt es bei der Fälligkeitsregelung mit der Verpflichtung zur Teilbetragsleistung jeweils zum 1. jeden Monats im Voraus. Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Diese haften als Gesamtschuldner. (2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Hückeswagen unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Offene Ganztagschule für das Schuljahr.
§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1.8.2015 in Kraft. Hückeswagen, den 10.06.2015. Dietmar Persian Bürgermeister	§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 1.8.2018 in Kraft. Hückeswagen, den Dietmar Persian Bürgermeister

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
Sachbearbeiter/in: Annette Binder



Vorlage

Datum: 04.01.2018
Vorlage FB II/3382/2018

TOP	Betreff Stadtbibliothek - Jahresbericht 2017
Beschlussentwurf: Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	01.02.2018	öffentlich

Sachverhalt:

In den letzten Sitzungen hat Herr Persian bereits über die Fortschritte in Bezug auf die Entwicklungen in der Stadtbibliothek berichtet.

Zuletzt hat eine Fortbildung der Ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie ein Strategieworkshop mit Teilnehmern aus Wipperfürth und Hückeswagen mit Herrn Prof. Becker stattgefunden.

Er wird bis zum Ende des Sommersemesters mit Masterstudenten ein Konzept für die beiden Standorte Hückeswagen und Wipperfürth entwickeln.

Im Ausschuss wird der Jahresbericht der Bibliothek für das Jahr 2017 vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Annette Binder